

# **Denkmalpflegefondsverordnung**

(vom 15. Dezember 2021)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Es wird eine Denkmalpflegefondsverordnung erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

---

## Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV)

(vom 15. Dezember 2021)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020,

*beschliesst:*

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Fonds-<br>verwaltung              | § 1. Das Generalsekretariat der Baudirektion verwaltet den Denkmalpflegefonds.  |
| Beitragsberech-<br>tigte Vorhaben | § 2. Die Mittel des Fonds werden zur Erhaltung und Förderung des bau- und kulturhistorischen Erbes im Kanton Zürich verwendet, insbesondere für <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beiträge an Vorhaben zur Erhaltung von Schutzobjekten,</li> <li>b. Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen.</li> </ol>   |
| Beiträge für<br>Schutzobjekte     | § 3. <sup>1</sup> Mit Beiträgen gemäss § 2 lit. a werden nur Vorhaben unterstützt, die <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Erfüllung des Schutzzwecks des Schutzobjekts dienen und</li> <li>b. sach- und fachgerecht geplant und ausgeführt werden und bei denen die Erhaltung des Schutzobjekts gewährleistet ist.</li> </ol> <p style="margin-left: 40px;"><sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind alle Kosten zur Erhaltung der schutzwürdigen Substanz von Schutzobjekten.</p> <p style="margin-left: 40px;"><sup>3</sup> An die beitragsberechtigten Kosten können folgende Beiträge gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 30% bei Schutzobjekten von kantonaler Bedeutung,</li> <li>b. 20% bei Schutzobjekten von regionaler Bedeutung.</li> </ol> <p style="margin-left: 40px;"><sup>4</sup> In besonderen Fällen kann ein Beitrag bis zu 100% der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Denkmalschutzobjekt erhöht schutzwürdig ist und sein Erhalt besondere Sorgfalt erfordert oder zu wesentlich höheren Folge- oder Unterhaltskosten führt.</p> <p style="margin-left: 40px;"><sup>5</sup> Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, denen aus der Selbstbindung gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 durch denkmalpflegerisch bedingte Aufwendungen besonders hohe Kosten erwachsen, kann ein Beitrag gewährt werden.</p> |

§ 4. <sup>1</sup> Wurden Beiträge zur Erhaltung von Schutzobjekten gewährt, dürfen ausgeführte Massnahmen nur mit vorgängiger Zustimmung der Baudirektion geändert werden. Sicherung von Beiträgen

<sup>2</sup> Vor der Auszahlung von namhaften Beiträgen lässt die kantonale Denkmalpflege eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.

§ 5. <sup>1</sup> Beiträge gemäss § 2 lit. b können an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, deren kulturhistorisches Angebot im Kanton von öffentlichem Interesse ist, die mindestens regionale Bedeutung aufweisen und deren Weiterbestand sichergestellt ist. Betriebsbeiträge

<sup>2</sup> Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. die kulturhistorische Bedeutung und Qualität des Vorhabens oder Angebotes,
- b. die Eigenleistung, das Vermögen und die Finanzplanung der gesuchstellenden Organisation,
- c. die angemessene Unterstützung der Standortgemeinde und der Region,
- d. die Professionalität und Kontinuität der Organisation und des Angebotes,
- e. die öffentliche Zugänglichkeit des Angebotes,
- f. die Qualität von Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>3</sup> Nicht unterstützt werden Einzelpersonen oder Kleingruppen, Organisationen mit politischer, konfessioneller oder ideologischer Ausrichtung, Produktions- oder Projektbeiträge, Jubiläumsbeiträge, Investitionsbeiträge, Ausbildungsvorhaben und wissenschaftliche Vorhaben.

<sup>4</sup> Die Summe der jährlichen Betriebsbeiträge soll 20% der Fondseinlagen nicht überschreiten.

§ 6. <sup>1</sup> Die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und das Staatsarchiv bilden einen gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Fachausschuss. Dieser bezeichnet für jedes Gesuch für Betriebsbeiträge eine federführende Stelle. Fachausschuss  
Betriebsbeiträge

<sup>2</sup> Der Fachausschuss beurteilt die Betriebsbeitragsgesuche. Auf Antrag des Fachausschusses entscheidet das ARE über jährliche Beiträge bis Fr. 100 000.

§ 7. <sup>1</sup> Das Beitragsgesuch und die Beilagen, insbesondere zur Bemessung des Beitrags gemäss §§ 3 und 5, werden elektronisch bei der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege eingereicht. Beitragsgesuch

<sup>2</sup> Das Gesuch ist möglichst frühzeitig und in der Regel vor Beginn der Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

Richtlinien	§ 8. Die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des ARE erlässt Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen, deren Mindesthöhe, Akonto- und Teilzahlungen sowie zu Form und Inhalt der Gesuche mit den einzuhaltenden Fristen und veröffentlicht die Richtlinien im Internet.
Übergangsbestimmung	§ 9. Beitragsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht behandelt.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2019 trat das neue Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51), das unter anderem die Verwendung der Reingewinne von sogenannten Grossspielen regelt (Art. 125–128 BGS). Gemäss Art. 125 Abs. 1 BGS sind die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden. Die Kantone haben das Verfahren, die zuständigen Stellen und die Kriterien für die Beitragsgewährung in rechtsetzender Form zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS).

Der Kantonsrat erliess am 2. November 2020 das Lotteriefondsgesetz (LFG, LS 612). Damit wurde der Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Direktionen aufgehoben (Vorlage 5125, Dispositiv VI). Das LFG trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d LFG werden dem Denkmalpflegefonds 10% des Gewinnanteils des Kantons aus der Genossenschaft Swisslos zugewiesen. Der Regierungsrat bestimmt für jeden Fonds die Fondsverwaltung (§ 4 Abs. 1 LFG) und regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung (§ 7 Abs. 2 LFG). Schliesslich kann der Regierungsrat zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen festlegen und Ausnahmefälle bestimmen, in denen die Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllt sein müssen (§ 6 Abs. 3 LFG).

Die vorliegende Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV) enthält die entsprechenden Ausführungsregelungen für den Denkmalpflegefonds.

## **2. Ziele und Umsetzung**

Die Verwendung der Mittel soll im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen: Aus dem Denkmalpflegefonds sollen weiterhin Beiträge zur Förderung des baukulturellen und kulturhistorischen Erbes an Vorhaben zur Erhaltung von Schutzobjekten im Bereich der Denkmalpflege sowie an den Betrieb von kulturhistorischen Organisationen geleistet werden.

Die von BAK Economics herausgegebene Studie «Bestandesaufnahme zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des gebauten Kulturerbes in der Schweiz» aus dem Jahr 2020 untersucht die Bedeutung und Wirkung der Unterstützung von Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten durch Beiträge von Kantonen und Bund. Die Studie führt aus, dass solche Beiträge Eigentümerinnen und Eigentümer zu Investitionen in den Erhalt von gebautem Kulturerbe animieren und dadurch beträchtliche Auftragsvolumen in der spezialisierten – im Bereich der denkmalpflegerischen Arbeiten hauptsächlich in KMU organisierten – Baubranche ausgelöst würden. Sodann profitiere auch die Kultur- und Tourismuswirtschaft vom gebauten Kulturerbe.

Bisher ist für den Denkmalpflegefonds neben der Vorlage 5125 die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3) massgebend. Diese Verordnung wird künftig nur noch für die Staatsbeiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds anwendbar sein. Sie soll aufgrund der Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (LS 702.21) totalrevidiert werden und bedarf der Genehmigung des Kantonsrates (§ 359 Abs.2 in Verbindung mit Abs.1 lit. n Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Die totalrevidierte Verordnung soll Mitte 2022 erlassen werden.

Die Beitragsregelungen gemäss §§ 9 ff. der Verordnung werden in die DPFV übergeführt. Diese haben sich grundsätzlich bewährt, angestrebt wird jedoch eine Vereinfachung bei der Bemessung der Beiträge.

Aufbau und Themen der DPFV entsprechen soweit möglich denjenigen der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (LS 612.1), der Kulturfondsverordnung (LS 612.3) und der Sportfondsverordnung (LS 612.2).

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 1. Fondsverwaltung

Gemäss Anhang 1 lit. G Ziff. 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) ist die Baudirektion für die Belange der Denkmalpflege zuständig. Das Generalsekretariat ist (wie bisher) mit der Verwaltung des Denkmalpflegefonds zu betrauen.

#### § 2. Beitragsberechtigte Vorhaben

Die Erhaltung und Förderung des bau- und kulturhistorischen Erbes im Kanton Zürich erfolgt in zwei Stossrichtungen:

Einerseits werden an Vorhaben von Eigentümerinnen und Eigentümern von Schutzobjekten Beiträge aus dem Denkmalpflegefonds geleistet, welche die Erhaltung der Objekte bezwecken (lit. a). Als «Schutzobjekte» im Rahmen dieser Verordnung gelten formell unter Denkmalschutz gestellte Objekte sowie Inventarobjekte (Inventar der überkommunalen Denkmalschutzobjekte bzw. der Objektliste) samt deren Zugehör. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden, da andernfalls die Inventarobjekte zunächst formell unter Schutz gestellt werden müssten.

Andererseits werden Beiträge an den Betrieb von kulturhistorischen Organisationen geleistet. Der Kanton Zürich betreibt selber keine Museen, stattdessen unterstützt er private Organisationen in diesem Bereich mit Betriebsbeiträgen. Teilweise stellt er den Organisationen zusätzlich historische Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung, die einen thematischen Zusammenhang mit den Angeboten der Organisationen aufweisen (u. a. Industriensemble Neuthal, Drechslerei Kleintal, Kleinkraftwerk Ottenbach, Sternwarte Urania).

#### § 3. Beiträge für Schutzobjekte

Zu Abs. 1: Die Beiträge bezwecken die langfristige Erhaltung von Schutzobjekten und deren Vermittlung in der Bevölkerung. Damit ein Vorhaben überhaupt unterstützt werden kann, muss dieses der Erfüllung des Schutzzwecks des Schutzobjekts dienen (lit. a).

Aus dem Fonds können keine Beiträge geleistet werden, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht. Darunter fallen insbesondere Entschädigungen aufgrund einer materiellen Enteignung.

Zudem sind die Planung und Ausführung sach- und fachgerecht vorzunehmen (lit. b). Dies bedeutet, dass das Vorhaben auf das konkrete schutzwürdige Objekt abgestimmt werden muss, wodurch dessen Erhaltung und Fortbestand unter Berücksichtigung einer angemessenen Nutzung sichergestellt wird. Insbesondere werden keine Vorhaben unter-

stützt, welche die Zeugniseigenschaft eines Objekts schmälern. Die Vorhaben müssen daher die fachlichen Mindeststandards erfüllen (insbesondere Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Davos Declaration 2018, Leitlinien Fachverbände).

Zu Abs. 2: Kann ein Vorhaben nach Abs. 1 unterstützt werden, sind die beitragsberechtigten Kosten zu erheben. Dazu zählen nur jene Arbeiten, die zur Erhaltung der wichtigen schutzwürdigen Bauteile und Substanz nötig sind. Dies umfasst insbesondere planerische und bauliche Massnahmen, Baumeisterarbeiten, Abklärungen, Bauuntersuche, Monitoring und Kontrollen, Rückführungen und Verbesserungen am Schutzobjekt sowie spezifische Pflegemassnahmen, die den üblichen Unterhaltsaufwand übersteigen. In besonderen Fällen kann auch der Ersatz von bedeutenden historischen Bauteilen mit Beiträgen unterstützt werden, sofern diese für das Schutzobjekt und dessen Wirkung unentbehrlich sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, die nicht denkmalpflegerisch begründet sind (z.B. wertvermehrende, ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen, neue Ausstattung). Bei Massnahmen, die teilweise denkmalpflegerisch begründet sind, können die beitragsberechtigten Kosten als pauschaler Anteil berücksichtigt werden (z.B. Baumeisterarbeiten, Arbeiten von Architektinnen und Architekten sowie von Fachplanerinnen und Fachplanern).

Die beitragsberechtigten Kosten werden in einem Merkblatt der kantonalen Denkmalpflege konkretisiert.

Zu Abs. 3: Die Höhe der Beiträge wird praxisgemäss nach der Bedeutung bzw. Einstufung des Schutzobjekts bemessen. Ausgangspunkt für die Bemessung sind die beitragsberechtigten Kosten gemäss Abs. 2.

An kommunale Schutzobjekte werden grundsätzlich keine Beiträge geleistet. Die Ausnahmen richten sich nach Abs. 4.

Zu Abs. 4: Eine erhöhte Schutzwürdigkeit im Sinne der Verordnung liegt insbesondere bei wertvollen Malereien und Ausstattungen, baukünstlerischem Schmuck, Stuckaturen, besonders seltenen Baugattungen sowie besonderer kulturhistorischer oder ortsgeschichtlicher Bedeutung vor. Bei deren Erhalt ist regelmässig besondere Sorgfalt durch besonders geschulte Fachpersonen erforderlich. Höhere Folgekosten können sich beispielweise durch regelmässige Überwachungsmassnahmen der schutzwürdigen Bausubstanz ergeben.

Darüber hinaus kann auch bei Schutzobjekten von kommunaler Bedeutung sowie bei Fällen der Selbstbindung nach Abs. 5 im Einzelfall eine besondere Ausgangslage im Sinne von Abs. 4 vorliegen, die ausnahmsweise einen Beitrag rechtfertigen kann.

Zu Abs. 5: Das Gemeinwesen ist gemäss § 204 PBG verpflichtet, in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Deshalb sind entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Entsprechend sind in der Regel keine Beiträge aus dem Fonds an Vorhaben von Gemeinden sowie privaten oder öffentlichen Körperschaften (vor allem Landeskirchen), Stiftungen und selbstständigen Anstalten möglich, die öffentliche Aufgaben erfüllen und damit der Selbstbindung unterliegen. Lediglich falls die denkmalpflegerisch bedingten Aufwendungen besonders hohe Kosten verursachen, kann ein Beitrag aus dem Fonds gewährt werden. Diesfalls richtet sich die Bemessung eines Beitrags nach den Kriterien von Abs. 3 bzw. in besonderen Fällen nach Abs. 4.

In jedem Fall ausgeschlossen sind Beiträge an Schutzobjekte im Alleineigentum des Kantons. Diese Kosten sind immer aufgrund der gesetzlichen Selbstbindung vom Bauherrn bzw. von der Bestellerin oder dem Besteller zu übernehmen.

Bei Liegenschaften, die mit einem Baurecht belastet sind, muss grundsätzlich die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer die Beitragsvoraussetzungen erfüllen. Bei Liegenschaften, die der Kanton zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Baurecht abgegeben hat (Baurechtsmodell; z. B. Universitätsspital Zürich gemäss § 22 Gesetz über das Universitätsspital Zürich [LS 813.15]), gilt gleichermassen die Selbstbindung, und es werden keine Beiträge aus dem Fonds geleistet.

#### § 4. Sicherung von Beiträgen

Damit die gewährten Beiträge tatsächlich den langfristigen Erhalt des Schutzobjekts gewährleisten, erfolgt zu deren Sicherung die Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch nach § 208 Abs. 2 PBG. In der Anmerkung wird festgehalten, dass die beitragsberechtigten Vorkehrungen nur mit vorgängiger Zustimmung der Baudirektion aufgehoben oder verändert werden dürfen. Diese Sicherung ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen das Schutzobjekt nicht formell unter Schutz gestellt wurde.

In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann bei kleinen Beträgen (praxisgemäss unter Fr. 20'000) auf die Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung verzichtet werden. Ebenso kann auf eine Anmerkung verzichtet werden, falls bereits Schutzmassnahmen im Sinne von § 205 PBG ergriffen und im Grundbuch angemerkt sind.

#### § 5. Betriebsbeiträge

Der Kanton Zürich betreibt selber keine Museen. Er unterstützt aber gemeinnützige Organisationen, die ein kulturhistorisches Angebot erbringen. Entsprechend werden seit 2009 Betriebsbeiträge an ausge-



wählte kulturhistorische Organisationen aus dem Denkmalpflegefonds geleistet (vgl. Vorlagen 4460 und 5125a). Weiter werden geeignete kulturhistorische Liegenschaften des Kantons in Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt.

Für Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen sind folgende Kriterien massgebend:

- starke kulturhistorische Organisationen im Kanton Zürich, die beim Publikum und bei Medien Beachtung finden;
- niederschwelliger Zugang zur Kulturgeschichte des Kantons (vor allem auch für Kinder und Jugendliche);
- Kulturgeschichte als Bildungsprogramm: Kulturhistorische Organisationen sind ein Ort der Bildung und vermitteln den Besucherinnen und Besuchern ein vertieftes Bewusstsein über die Vergangenheit;
- Kulturgeschichte als Wirtschaftsfaktor: Mit den kulturhistorischen Angeboten wird ein positiver Effekt auf die Standortattraktivität erreicht;
- Identität durch Kulturgeschichte: Kulturhistorische Organisationen erbringen unter dem Aspekt der regionalen Vielfalt einen wichtigen Beitrag zur Identitätsbildung, der sozialen Integration und zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Zu Abs. 1: Auf Betriebsbeiträge besteht kein Anspruch. Sie sind freiwillige und subsidiäre Leistungen des Kantons an kulturhistorische Organisationen. Diese zeichnen sich durch innovative Inhalte, professionelle Betriebsformen und eine langfristig gesicherte Finanzierung aus, sodass deren Weiterbestand gewährleistet ist. An gewinnorientierte Organisationen, an Angebote des Gemeinwesens sowie Angebote von lediglich lokaler Bedeutung (z.B. kleine Ortsmuseen) werden keine Beiträge ausgerichtet. Die Angebote müssen ferner von öffentlichem Interesse sein, womit sie auch einen hinreichenden Bezug zum Kanton aufweisen müssen.

Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Bemessung der Betriebsbeiträge entsprechen im Wesentlichen den bereits heute angewendeten Grundsätzen.

lit. a: Die kulturhistorische Bedeutung und Qualität des Vorhabens oder Angebotes ist das wichtigste Kriterium für Betriebsbeiträge. Dabei wird insbesondere auf die Standards und Normen des International Council of Museums abgestellt.

lit. b: Die Betriebsbeiträge des Fonds sind subsidiär, weshalb die finanzielle Situation und nachhaltige Finanzplanung der kulturhistorischen Organisation eine grosse Rolle spielen. Bezüglich der Eigenleistung kann auch der Einsatz von Freiwilligen entsprechend gewürdigt

werden. Die budgetierten Kosten der Organisation müssen angemessen, nachvollziehbar und zuverlässig sein, und es muss ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorliegen.

lit. c: Die lokale Verankerung einer Organisation bzw. eines Angebotes trägt wesentlich zu deren Erfolg bei. Gleichermassen profitieren die Standortgemeinde und Standortregion von den kulturhistorischen Organisationen und Angeboten. Entsprechend wird von diesen eine angemessene finanzielle und/oder infrastrukturelle Unterstützung erwartet, sodass die Kosten auf verschiedene Träger ausgewogen verteilt sind. Die Angemessenheit der Unterstützung wird anhand des Anteils der Gemeinde bzw. der Region an den Gesamtkosten, deren Steuerkraft und der Beiträge der Nachbargemeinden bzw. Region sowie anderer Institutionen und Organisationen beurteilt.

lit. d: Angebote müssen eine klare und stabile Trägerschaft aufweisen. Die Organisationen sind sodann hinsichtlich ihres Angebotes und ihrer Administration professionell aufgestellt, geführt und programmiert und gewährleisten eine verlässliche und nachvollziehbare Finanzplanung, Rechnungstellung und Abrechnung.

In der Regel ist ein mindestens dreijähriger Leistungsausweis Voraussetzung für einen Betriebsbeitrag. Zudem muss das Angebot langfristig sichergestellt sein. Hierfür ist im Rahmen der langfristigen Planung der Nachweis zu erbringen, dass (unter Berücksichtigung der kantonalen Betriebsbeiträge) die Kontinuität des Angebotes und der Organisation langfristig sichergestellt ist. Dazu gehört neben der langfristigen Finanzplanung auch die Nachfolgeplanung in den Organisationsstrukturen.

Die Organisation plant vorausschauend und kann geplante Aktivitäten für das Folgejahr und eine Grobplanung für das übernächste Jahr vorweisen.

lit. e: Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmalern und Veranstaltungen ist hinreichend gewährleistet, wenn sie von einer grundsätzlich unbeschränkten Anzahl von Personen frei oder gegen ein angemessenes Entgelt besucht werden können. Werden die Räumlichkeiten und Infrastruktur auch anderen Gruppen zur Verfügung gestellt (z.B. Kurse für Kinder und Schulen, Laienensembles usw.), ist dies bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

lit. f: Die Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt einen hohen Stellenwert bei der Bemessung der Betriebsbeiträge ein. Daher ist nicht nur deren Intensität und Vielfalt, sondern auch deren Qualität massgebend. Entsprechend wird Wert auf ein modernes Ausstellungs- und Vermittlungskonzept mit kulturpädagogischer Ausrichtung gelegt, das auf die Förderziele der Betriebsbeiträge ausgerichtet ist und den fachlichen

Anforderungen genügt (insbesondere «Kulturgeschichte als Bildungsprogramm»).

Zu Abs. 3: Die Regelung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt.

Zu Abs. 4: Damit genügend Mittel für die Beiträge zugunsten von Schutzobjekten im Sinne von § 3 zur Verfügung stehen, soll die Summe der jährlichen Betriebsbeiträge 20% der jährlichen Fondseinlage für Betriebsbeiträge nicht überschreiten. Dieses Verhältnis entspricht auch der heutigen Ausgangslage. Da die Fondseinlage nach der Übergangsfrist des LFG in absoluten Zahlen voraussichtlich sinken wird, werden hinsichtlich des Umfangs der Betriebsbeiträge Massnahmen zu ergreifen sein.

#### § 6. Fachausschuss Betriebsbeiträge

Zu Abs. 1: Um eine sorgfältige, fundierte und fachlich breit abgestützte Prüfung der Gesuche um Betriebsbeiträge vorzunehmen, erfolgt deren fachliche Beurteilung auch künftig durch einen Fachausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Amtes für Raumentwicklung (ARE) sowie des Staatsarchivs zusammengesetzt ist. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwaltungseinheiten hat sich bewährt und soll daher weitergeführt werden.

Zu Abs. 2: Gemäss § 9 Abs. 2 LFG entscheidet die Baudirektion über Beiträge bis zu 1 Mio. Franken. Beiträge über 1 Mio. Franken werden vom Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion beschlossen.

Für die Beiträge nach § 3 DPFV erfolgt die Delegation der Finanzkompetenzen durch das Generalsekretariat (vgl. § 13 Abs. 4 Organisationsverordnung der Baudirektion [LS 172.110.7]). Entsprechend werden Beiträge bis Fr. 250 000 vom ARE, Beiträge bis Fr. 100 000 von der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege und Beiträge bis Fr. 50 000 von der Leitung des Ressorts Bauberatung bewilligt.

Im Bereich der Betriebsbeiträge soll die Weiterdelegation der Finanzkompetenzen mittels vorliegender Verordnung erfolgen, da im Fachausschuss Amtsstellen von zwei Direktionen vertreten sind. Gestützt auf die Beurteilung des Fachausschusses verfügen das ARE bis Fr. 100 000 und die Baudirektion bis 1 Mio. Franken über die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen.

#### § 7. Beitragsgesuch

Gesuche und die Beilagen sind elektronisch bei der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des ARE einzureichen. Es bestehen keine Eingabefristen, jedoch sind die Gesuche möglichst frühzeitig einzurei-

chen. Gesuche um Betriebsbeiträge sind in der Regel ein Jahr vor dem Termin, an dem der definitive Entscheid benötigt wird, einzureichen.

#### § 8. Richtlinien

Weitere Einzelheiten zur Beitragsgewährung und Auszahlung werden in öffentlich zugänglichen Richtlinien festgelegt.

#### § 9. Übergangsbestimmung

Da im Wesentlichen die heutige Praxis weitergeführt wird, entstehen den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern keine Nachteile mit Inkrafttreten der DPFV.

### **4. Aufhebung Kreisschreiben**

Mit Erlass der DPFV können folgende Kreisschreiben der Baudirektion aufgehoben werden:

- Kreisschreiben vom 2. August 1996 betreffend «Beiträge aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke/Subventionen Natur- und Heimatschutz an Renovationen von gemeindeeigenen Denkmal-Schutzobjekte und von Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung»
- Kreisschreiben vom 4. April 2005 betreffend Beratung und Subventionen an Renovationen/Restaurierungen von privaten und gemeindeeigenen Schutzobjekten (Denkmalpflegefonds)

Die Aufhebung dieser Kreisschreiben obliegt der Baudirektion.

### **5. Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung**

Die DPFV schreibt weitgehend die bisherige Praxis gemäss Vorlage 5125 fest. Soweit zukünftig die Fondseinlage nicht mehr für sämtliche Vorhaben ausreichen wird, sind Lösungen zu suchen, und es ist analog dem Kulturfonds ein Zwei-Säulen-Modell zu prüfen (Finanzierung von bestimmten Vorhaben aus Staatsmitteln). Die DPFV hat darüber hinaus keine weiteren nennenswerten Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden oder Private. Insbesondere hat sie keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) ist deshalb nicht erforderlich.

## **6. Inkrafttreten**

Die DPFV soll am 1. März 2022 in Kraft treten.